

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1061, 15/1780

### Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz - BayObLGAuflG)

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 2 bis 6 werden Art. 1 bis 5; der bisherige Art. 8 wird Art. 6.

#### § 2

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und“ gestrichen.
2. In Art. 5 Satz 1 werden die Worte „und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht“ gestrichen.
3. Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

4. Es werden folgende Art. 11a und 11b eingefügt:

#### „Art. 11a

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München

Für die Entscheidung über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, ist das Oberlandesgericht München auch für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg zuständig.

#### Art. 11b

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg

Für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, ist das Oberlandesgericht Bamberg auch für die Bezirke der Oberlandesgerichte München und Nürnberg zuständig.“

5. In Art. 12 Abs. 1 werden nach den Worten „bei den Landgerichten“ das Komma gestrichen und die Worte „bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „und bei den Oberlandesgerichten“ ersetzt.
6. Art. 13 wird aufgehoben.
7. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
8. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nrn. 2 und 5 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
  - c) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 4 und 5.
9. In Art. 22 werden die Worte „vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.
10. Art. 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „2 bis 27, 29 bis 34“ durch die Worte „2 bis 34“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des zuständigen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

11. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „für das Oberste Landesgericht vom Präsidenten dieses Gerichts“ gestrichen.

12. Dem Art. 55 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Für Verfahren, die dem Obersten Landesgericht nach Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zugewiesen sind und die bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht bis zum 30. Juni 2006 zuständig. <sup>2</sup>Insoweit gilt Art. 34 in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung fort. <sup>3</sup>Satz 1 gilt für Verfahren im Sinn des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nur, wenn sie bis zum 13. Oktober 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind; Verfahren, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 an das Oberlandesgericht München über.

(7) <sup>1</sup>Die bei Ablauf des 30. Juni 2006 bei dem Obersten Landesgericht anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die zu diesem Zeitpunkt für Verfahren der jeweiligen Art zuständigen Gerichte über. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen bleibt unberührt.

(8) Vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München ausgeübt.

(9) Die Abs. 6 bis 8 gelten für das Vollstreckungsverfahren sowie für sonstige Folgeentscheidungen bei Verfahren, die dem Obersten Landesgericht nach Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung oder nach Abs. 6 zugewiesen sind und die in der Hauptsache bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, entsprechend.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 3, ber. S. 39), werden die Worte „der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „der Präsident des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.

### § 4

#### Änderungen von Vorschriften des Fideikommisrechts

(1) § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen (BayRS 315-2-J) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „des ersten Rechtszugs“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Gegen deren Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Fideikommissgerichte, die bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht als Oberstem Fideikommissgericht anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht bis zum 30. Juni 2006 zuständig. <sup>2</sup>Für diese Verfahren gilt § 2 in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung fort.“

3. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die am 30. Juni 2006 beim Obersten Landesgericht als Oberstem Fideikommissgericht anhängigen Verfahren der sofortigen Beschwerde gehen wie folgt auf die Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg über:

1. Dem Oberlandesgericht München wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Nürnberg richten;

2. dem Oberlandesgericht Nürnberg wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg richten;

3. dem Oberlandesgericht Bamberg wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts München richten.“

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl S. 820), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1967 (BGBl I S. 839), findet keine Anwendung.

(3) § 46 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse betreffend vom 26. September 1919 (BayBS III S.118, BayRS 403-5-J) wird aufgehoben.

## § 5

**Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt Vier, Teil II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.
2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht,“ gestrichen.
3. In Art. 13 Nr. 1 werden die Worte „und der Präsident des Obersten Landesgerichts für die Richter dieses Gerichts“ gestrichen.
4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Staatsregierung ernennt die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und die Generalstaatsanwälte.“
5. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „beim Obersten Landesgericht errichtet“ durch die Worte „bei dem Gericht errichtet, dem der Vorsitzende des Haupttrichterrats angehört“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „(einschließlich Oberstes Landesgericht)“ gestrichen.
6. Art. 27 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Zum Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen die Richter der Oberlandesgerichtsbezirke München, Nürnberg und Bamberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.“
8. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
9. In Art. 36 Nr. 1 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Gericht, dessen Präsident Vorsitzender des Präsidialrats ist“ ersetzt.
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Worte „(einschließlich Oberstes Landesgericht)“ gestrichen.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a  
Vorsitzender des Präsidialrats  
der ordentlichen Gerichtsbarkeit

(1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach der Wahl der sechs gewählten Mitglieder des Präsidialrats (Art. 37 Satz 1 Nr. 2) wählen diese in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Vorsitzenden. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Ist der Präsident eines Gerichts bereits gewähltes Mitglied des Präsidialrats oder Ersatzmitglied, so ist er nicht zum Vorsitzenden wählbar. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidialrats führt der Vorsitzende dieses Präsidialrats die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Präsidialrats weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. <sup>5</sup>Verliert der Vorsitzende des Präsidialrats seine Wählbarkeit als Vorsitzender oder scheidet er sonst als Vorsitzender aus, so wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit des Präsidialrats neu gewählt.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist sein Vertreter im Amt.“

12. Art. 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Der Hauptstaatsanwaltsrat ist bei der Staatsanwaltschaft errichtet, der der jeweilige Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats angehört.“

13. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „(einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht)“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird (Art. 48), gehört ihm außerdem der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht als Vorsitzender an.“

14. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a  
Vorsitzender des  
Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach der Wahl der fünf gewählten Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats (Art. 49 Abs. 3 Satz 1) wählen diese in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter einer Staatsanwaltschaft

bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht zum Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Ist der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht bereits gewähltes Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats oder Ersatzmitglied, so ist er nicht zum Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten wählbar. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit des Hauptstaatsanwaltsrats führt der Vorsitzende dieses Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. <sup>5</sup>Verliert der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten seine Wählbarkeit als Vorsitzender oder scheidet er sonst als Vorsitzender aus, so wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten ist sein Vertreter im Amt.“

15. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bei dem Landgericht München I wird ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks München, bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg und bei dem Landgericht Würzburg ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg errichtet. <sup>2</sup>Bei dem Oberlandesgericht München wird ein Dienstgerichtshof errichtet.“

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Senate“ durch das Wort „Spruchkörper“ ersetzt.

16. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „im Bezirk des Gerichts“ durch die Worte „im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 2 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.

18. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und das Präsidium des Fi-

nanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht München I ein. <sup>4</sup>Für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht München I, das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Nürnberg je eine Vorschlagsliste bei den Landgerichten Nürnberg-Fürth und Würzburg ein.“

19. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 3 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.

20. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „Oberlandesgerichts München“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.

21. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München für den Dienstgerichtshof und das Dienstgericht bei dem Landgericht München I, vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg für das Dienstgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Bamberg für das Dienstgericht bei dem Landgericht Würzburg berufen.“

## § 6

### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), werden nach dem Wort „Innern“ das Komma und die Worte „der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.

## § 7

### Änderung von Vorschriften über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Architekten und Beratenden Ingenieure

(1) Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.
3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der 1. Zivilsenat des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „das Oberlandesgericht München“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. November 2002 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.
2. In Art. 37 Abs. 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKa-BauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.“
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.

2. In Art. 30 Abs. 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

## § 8

### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In der Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird die Besoldungsordnung R wie folgt gefasst:

„Besoldungsordnung R  
(weggefallen)“

3. In der Anlage 1 werden im Anhang zu den Besoldungsordnungen (Teil 1 – künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen –) nach der Besoldungsgruppe HS 4 kw folgende Besoldungsgruppen und Ämter angefügt:

„Besoldungsgruppe R 3 kw  
Richter/Richterin am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5 kw  
Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am  
Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6 kw  
Vizepräsident/Vizepräsidentin des Obersten  
Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8 kw  
Präsident/Präsidentin des Obersten Landesgerichts“.

4. In der Anlage 2 – Zulagen – werden in Spalte 1 die Worte „Art. 6 Abs. 3“ und in Spalte 3 der Betrag „230,08“ gestrichen.

## § 9

### Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Berufsgerichte für die Heilberufe, Architekten und Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei den Oberlandesgerichten München und Nürnberg sowie die Landesberufsgerichte bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden mit Beginn des Jahres 2005 aufgelöst. <sup>2</sup>Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die zuständigen Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth sowie auf die Landesberufsgerichte bei dem Oberlandesgericht München über.

(2) <sup>1</sup>Einem Richter oder einem Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt an einem Oberlandesgericht übertragen werden. <sup>2</sup>Die Übertragung der Geschäftsaufgaben für das weitere Richteramt erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

(3) § 8 Nr. 2 berührt nicht die Befugnis der von der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht betroffenen Richter und Beamten, die in ein neues Amt mit nicht mindestens demselben Endgrundgehalt des bisherigen Amtes versetzt wurden, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie der Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden mit Ablauf des 30. Juni 2006 aufgelöst. <sup>2</sup>Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, wie folgt über:

- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht München anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht München I,
- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht Nürnberg anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth,
- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht Bamberg anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht Würzburg,
- die bei dem Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Verfahren auf den Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht München.

(5) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 5 und 7 wird die Mitgliedschaft im Haupttrichterrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(6) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 9 bis 11 wird mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden und von dessen Vertreter die Mitgliedschaft im Präsidialrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(7) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 12 bis 14 wird mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden und von dessen Vertreter in Personalangelegenheiten die Mitgliedschaft im Hauptstaatsanwaltsrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(8) <sup>1</sup>Der beim Bayerischen Obersten Landesgericht bestehende Richterrat führt die Geschäfte bis zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Ablauf des 30. Juni 2006. <sup>2</sup>Eine Neuwahl des Richterrats zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit findet nicht statt.

(9) Die Amtszeit der durch die Präsidien des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte bestimmten Mitglieder des Dienstgerichtshofs und der Dienstgerichte endet mit Ablauf des 30. Juni 2006.

(10) In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 werden die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder für den Dienstgerichtshof vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleibt Art. 11 Abs. 4 AGGVG bis zum 1. Juli 2006 bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten § 1, § 2 Nrn. 1 und 2, in Nr. 3 die Aufhebung des Art. 10 AGGVG, Nrn. 7, 8 und 11 sowie § 5 Nrn. 1 bis 11 und Nrn. 15 bis 21 am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) § 8 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident